



Satzung Hoffnung-Kibō-Berlin-Japan e. V.

ebb_16_685415984_1117107548

Die Satzung bleibt das Eigentum des Vereins Hoffnung-Kibō-Berlin-Japan e. V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Zweckverwirklichung, Gemeinnützigkeit
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder
- § 4 Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- § 5 Bestellung des Vorstands
- § 6 Mitgliedsarten
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Beitragsleistungen und -pflichten
- § 10 Grundsatz der Schuldenfreiheit
- § 11 Die Vereinsorgane
- § 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 13 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 14 Abstimmungsmehrheiten
- § 15 Beschlussfassung und Wahlen
- § 16 Wahl des Vorstands
- § 17 Protokollierung der Beschlüsse
- § 18 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen
- § 19 Bekanntmachungen und Informationen des Vereins
- § 20 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 21 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 23 Vorstand nach § 26 BGB
- § 24 Erweiterter Vorstand
- § 25 Amtsenthebung des Vorstands
- § 26 Rücktritt des Vorstands
- § 27 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung
- § 28 Informationspflicht des Vorstands
- § 29 Kassenprüfung
- § 30 Datenschutz
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins
- § 33 Auflösung des Vereins
- § 34 Inkrafttreten und Wirksamkeit der Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der am 20.02.2014 in Berlin-Neukölln gegründete Verein führt den Namen: Hoffnung-Kibō-Berlin-Japan e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 12051 Berlin-Neukölln, Hertastr. 6.
- (3) Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß mit schwarzer Schrift.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer VR 33385 B eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein führt folgendes Vereinswappen:



§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung des Steuergesetzes.
- (2) Zwecke des Vereins sind die
 - Förderung der Hilfe von Menschen in Not
 - Ausübung und Förderung von Kunst und Kultur, in all ihren Ausprägungen und Formen
 - Förderung humanistischer Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung in all ihren Ausprägungen und Formen.
 - Förderung des bürgerlichen Engagements
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - Spendeneinnahmen
 - Ausstattung, Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzert-, Theater-, Tanz-, Operetten- und Operaufführungen, sowie Filmen und Vorträgen wissenschaftlicher oder weiterbildender Art.
 - Bereitstellung von Materialien zur handwerklichen Herstellung von Sachspenden
 - Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen, z. B. durch Beschaffung

ebb_16_685415984_1117107548

Die Satzung bleibt das Eigentum des Vereins Hoffnung-Kibō-Berlin-Japan e. V.

und Bekanntmachung von Informationen zur Lage der Menschen.
finanzielle und ideelle Hilfe für gemeinnützige Einrichtungen und soziale Organisationen

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder

- (1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins und dieser Satzung bekennen.
- (2) Personen, die einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation angehören oder mit dieser sympathisieren, können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Gleiches gilt für Organisationen und Vereine, die dem verfassungswidrigen, politisch extremistischen oder rassistischen Umfeld zuzuordnen sind.
- (3) Der erweiterte Vorstand (§ 24) entscheidet über das Aufnahmegesuch bzw. über die endgültige Mitgliedschaft des Bewerbers.

§ 4 Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen von vereinsschädigendem Verhalten, bei Begehung einer Straftat

§ 5 Bestellung des Vorstands

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden, welche mindestens ein Jahr im Verein Mitglied sind.

§ 6 Mitgliedsarten

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands (§ 24) aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den erweiterten Vorstand (§24), die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - a) Austritt
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod des Mitgliedes
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Schulden gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (4) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist ausgeschlossen.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des folgenden Monats des Kalenderjahres wirksam. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
- (6) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den erweiterten Vorstand (§ 24) beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - (a) Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - (b) Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- (7) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der erweiterte Vorstand (§ 24) dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheiden die Mitglieder in der Vereinsversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf von sechs Monaten möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist zur Zeit beitragsfrei.
- (2) Beitragsleistungen werden durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

ebb_16_685415984_1117107548

Die Satzung bleibt das Eigentum des Vereins Hoffnung-Kibō-Berlin-Japan e. V.

§ 10 Grundsatz der Schuldenfreiheit

Durch die Vereinsarbeit dürfen keine Schulden entstehen, z.B. durch Kreditaufnahmen. Veranstaltungen dürfen nur aus den bestehenden Mitteln bestritten werden.

§ 11 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand gemäß § 26 BGB (1. und 2. Vorsitzender, Kassenwart)
 - c) der stellvertretende Kassenwart
 - d) der Protokollführer.
- (2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (3) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.
- (5) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.
- (6) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall zwei Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
- (7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu.
- (8) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliedsversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Bei Bedarf können die Ämter im Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- und Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

ebb_16_685415984_1117107548

Die Satzung bleibt das Eigentum des Vereins Hoffnung-Kibō-Berlin-Japan e. V.

- (3) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.
- (4) Die Entscheidung über die Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der erweiterte Vorstand (§24). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist die mindestens einjährige Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Fördernde Mitglieder sind vom Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, sie sind jedoch teilnahmeberechtigt.

§ 14 Abstimmungsmehrheiten

- (1) **Einfache Beschlussfassung**
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (2) **Satzungsänderung**
Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (3) **Zweckänderung**
Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks fasst die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder des Vereins. Eine Abgabe der Stimme per Brief ist zulässig.
- (4) **Vereinsauflösung und Beschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG)**
Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und zu Beschlüssen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

ebb_16_685415984_1117107548

Die Satzung bleibt das Eigentum des Vereins Hoffnung-Kibō-Berlin-Japan e. V.

§ 15 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

§ 16 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand (§24) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Wählbar als Vorstandsmitglied ist jede volljährige natürliche Person. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden einzeln gewählt.
- (4) Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit)
- (5) Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmzahl erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.
- (6) Die Wahlen sind grundsätzlich offen per Handzeichen durchzuführen. Wenn ein oder mehrere Mitglieder die geheime Wahl fordern, entscheidet die Mitgliederversammlung darüber, ob eine geheime Wahl durchgeführt wird.
- (7) Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
- (8) Die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über den Einwand und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.
- (4) Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung kein Widerspruch gegen das Protokoll erhoben und gegenüber dem Vorstand begründet wurde. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 18 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von vier Wochen ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 19 Bekanntmachungen und Informationen des Vereins

- (1) Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder, wie z. B. über das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand / erweiterten Vorstand (§ 24), werden auf der Homepage des Vereins (Hoffnung-Kiboo-Berlin.com) veröffentlicht.
- (2) Die Satzung und die Vereinsordnungen stehen den Mitgliedern ebenfalls über die Homepage des Vereins zur Verfügung.
- (3) Es obliegt den Mitgliedern, sich regelmäßig über die Homepage des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.

§ 20 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste entscheidende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vier Wochen vorher per Rundmail an alle Mitglieder bekannt gegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim erweiterten Vorstand (§28) einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand (§ 24) festgelegt und mit den Beschlussvorlagen zehn Tage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern per Rundmail bekannt gegeben. Die E-Mail-Adressen sind in der Blindkopie-Zeile (blindcarboncopy, bbc) einzutragen.
- (6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Der Vorstand muss diese Anträge per Rundmail den Mitgliedern mitteilen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des erweiterten Vorstands (§ 24) zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter, der zum Anfang der Versammlung gewählt wird, kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 21 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands / erweiterten Vorstands (§ 24) auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer

ebb_16_685415984_1117107548

Die Satzung bleibt das Eigentum des Vereins Hoffnung-Kibō-Berlin-Japan e. V.

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands / erweiterten Vorstands (§24)
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom erweiterten Vorstand (§ 24) oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung erfolgen durch die Veröffentlichung
 - a) im Internet auf der Homepage des Vereins
 - b) per Rundmail.
- (4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 23 Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung hinfällig.
- (5) Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstands, inklusive des erweiterten Vorstands nach § 24 dieser Satzung, anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 24 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den drei Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB
 - b) dem Protokollführer
 - c) etwaige weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Bestellung aller Mitglieder des erweiterten Vorstands erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands nach § 26 BGB über die Anzahl der erforderlichen Vorstandsmitglieder nach Absatz 1.
- (4) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung des erweiterten Vorstands, die den Mitgliedern des Vereins, auch bei Änderungen, als Rundmail des Vereinslokals bekannt zu geben sind. Die Aufgaben des Vorstands nach § 26 BGB nach § 28 der Satzung bleiben unberührt.

§ 25 Amtsenthebung des Vorstands

- (1) Durch den erweiterten Vorstand (§ 24) können Mitglieder des erweiterten Vorstands (§ 24) aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei Gefährdung der Vereinsinteressen vor.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den

Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder des erweiterten Vorstands (§24). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

- (3) Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der erweiterte Vorstand (§ 24) per einfachen Beschluss. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.
- (4) Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstands (§ 24) kann das Vorstandsmitglied Berufung einlegen und die Entscheidung des Ältestenrats herbeiführen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen beim Ältestenrat einzulegen und schriftlich zu begründen. Der Ältestenrat entscheidet dann endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach der Entscheidung des Ältestenrates eröffnet. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrates ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Vorstandsmitgliedes.

§ 26 Rücktritt des Vorstands

Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.

§ 27 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der erweiterte Vorstand (§ 24) leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der erweiterte Vorstand (§ 24) regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (4) Der erweiterte Vorstand (§ 24) ist ermächtigt, Referenten und Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen.
- (5) Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkung auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich) obliegen ausschließlich dem erweiterten Vorstand (§ 24).

§ 28 Informationspflicht des Vorstands

- (1) Der erweiterte Vorstand (§ 24) ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Buchführung des Vereins zu sorgen.
- (2) Der erweiterte Vorstand (§ 24) hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Vereins nach Erstellung, den Mitgliedern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses unverzüglich bekanntzugeben. Der Prüfbericht der Kassenprüfer des Vereins ist den Mitgliedern ebenfalls nach Eingang unverzüglich bekanntzugeben.
- (3) Der erweiterte Vorstand (§ 24) ist verpflichtet, jedem Mitglied auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu geben und Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.
- (4) Der Vorstand darf die Auskunft und Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, dass das Mitglied sie zu vereinsfremden Zwecken verwendet und dadurch dem Verein ein nicht unerheblicher Nachteil entsteht.
- (5) Jedem Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung nehmen. Ferner ist jedem Mitglied auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hat das Mitglied zu tragen. Diese Regelungen sind nicht auf die Niederschriften des Vorstands des Vereins anzuwenden.

§ 29 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mind. 2 Kassenprüfer für die Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach 4 Jahren im Amt, scheidet er automatisch aus dem Amt aus, eine Wiederwahl ist frühestens nach 2 Jahren möglich.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der erweiterte Vorstand (§ 24) ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem erweiterten Vorstand, nach § 24 dieser Satzung, angehören.
- (4) Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins und etwaiger Sonderkassen / Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen, einschließlich des Belegwesens, in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der erweiterte Vorstand (§ 24) des Vereins zu unterrichten.

ebb_16_685415984_1117107548

Die Satzung bleibt das Eigentum des Vereins Hoffnung-Kibō-Berlin-Japan e. V.

§ 30 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und geändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 31 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein, seine Organisationsmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Absatz 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Absatz 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 32 Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung zu beachten und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und ihnen Folge zu leisten.
- (2) Das betroffene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen und die Entscheidung des erweiterten Vorstands (§ 24) überprüfen lassen. Der Ältestenrat entscheidet abschließend. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 33 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen (vgl. § 14 (4) dieser Satzung) erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Deutsch-Japanischen Gesellschaft in Berlin zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchlichen Zwecken verwendet wird.

§ 34 Inkrafttreten und Wirksamkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.11.2024 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Berlin, den 10.11.2024

Vorstand:

Tamiko Yamashita-Gegusch
1. Vorsitzende

Tomomi Arai
2. Vorsitzende

Stefan Osterholz
Kassenwart

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit Sinn des § 71 Abs. 1, S. 4 BGB

Berlin, den 10.11.2024

Tamiko Yamashita-Gegusch

Olaf Boerk (Protokollführer)